

**Bericht über die Corporate Governance
für das Jahr 2021**

Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC) gGmbH, Bonn

**bicc **
Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH
Pfarrer-Byns-Straße 1, 53121 Bonn, Germany, +49 (0)228 91196-0, bicc@bicc.de, www.bicc.de

Director \ Geschäftsführer Prof. Dr. Conrad Schetter
Chair of the Supervisory Board \ Vorsitzender des Aufsichtsrats Thorsten Menne
Register of Companies \ Handelsregister Bonn HRB 6717

I. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen, der sich gem. 1.2.1 Buchst. a) an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform richtet, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hält 100 Prozent der Geschäftsanteile des BICC, das gem. 1.2.6 als Unternehmen im Sinne des PCGK zu verstehen ist. Damit unterliegt das BICC den Regelungen des PCGK.

Für die Sicherstellung der Beachtung des Kodexes gem. 1.5 des PCGK ist für das BICC das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zuständig.

II. Bericht

1. Erklärung zur Corporate Governance

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des BICC erklären für das Unternehmen, das den Empfehlungen des PCGK im Geschäftsjahr 2021 entsprochen wurde und derzeit entsprochen wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

2. Abweichungen von Empfehlungen

- a) 3.1.1. PCGK: Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Bei einer AG mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat sie aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Das Überwachungsorgan kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Sprecherin oder einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.
Das BICC verfügt über einen Geschäftsführer und weicht daher von der Soll-Vorgabe, zwei Geschäftsführer:innen zu haben, ab. Da das Grundkapital des BICC weit unter drei Millionen Euro liegt, stellt eine doppelte Geschäftsführung keine zwingende Notwendigkeit dar. Das BICC passte 2021 seine Governancestrukturen an, indem der Geschäftsführer zusammen mit vier leitenden Angestellten (Senior Management Team; SMT) die Entscheidungen des Hauses trifft. Die Entscheidungen des Geschäftsführers unterliegen dem 4 Augen Prinzip und werden im SMT transparent gemacht. Zwei Kolleg:innen im Leitungsgremium sind mit einer gemeinsamen Prokura ausgestattet.
- a) 3.2 PCGK: Bei der Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
Der Geschäftsführer des BICC wurde vom Überwachungsorgan für fünf Jahre bestellt. Die Erstbestellungen erfolgten vor der Verankerung des Kodexes. Es wird angestrebt, der Empfehlung bei neuer Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung zu entsprechen.
- b) 3.6.2 PCGK: Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt vorgesehen werden.
Die gGmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsleitung abgeschlossen. Der Abschluss der Versicherung erfolgte vor der Verankerung des Kodexes. Der Empfehlung des PCGK soll beim Neuabschluss der Versicherungsverträge zukünftig entsprochen werden.
- c) 4.3.1 PCGK: Dem vorsitzenden Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in begründeten Ausnahmefällen, in denen der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig beschließen kann, die Rechte des Aufsichtsrates wahr. Die Gründe für die auf diesem Weg herbeigeführte Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung sichert die Möglichkeit der Entscheidung des Überwachungsgremiums in Ausnahmesituationen, zu denen es aufgrund des Geschäftes des BICC in Einzelfällen kommen kann.

- d) 4.4.2 PCGK: Der Aufsichtsrat soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat des BICC dies für entbehrlich. Insofern war und ist kein Prüfungsausschuss eingerichtet.

- e) 4.8.2 PCGK: Schließt eine gGmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vorgesehen werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

Die gGmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, da die Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 9 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig sind und keine Vergütung, sondern lediglich einen Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihres Mandats erhalten.

- f) 6.2.3 PCGK: Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Eine solche Vereinbarung wurde nicht ausdrücklich getroffen. Die entsprechenden Informationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Überwachungsorgan ergeben sich unmittelbar aus den berufsfachlichen Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Daher ist eine gesonderte Vereinbarung entbehrlich.

3. Stellungnahme zu Anregungen

- a) 3.6.2/ 4.8.2 PCGK: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Das BICC arbeitet aufgrund der satzungsmäßigen Aufgaben regelmäßig und unvermeidbar in gefährlichen Weltgebieten mit schwieriger und sich evtl. schnell ändernder Sicherheits- und Gesundheitssituation und/oder politischer Lage. Dies begründet das im Vergleich zu anderen dem PCGK unterliegenden Unternehmen erhöhte unternehmerische und betriebliche Risiko.

- b) Zu den weiteren Anregungen des PCGK sind keine Stellungnahmen vorgesehen.

4. Darstellung zur Berücksichtigung beider Geschlechter

- a) Überwachungsorgan, 4.5.1 PCGK: Ab dem 01. Januar 2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Seit dem 31. Mai 2021 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern; zwei weibliche und vier männliche. Die vom Land NRW in den Aufsichtsrat des BICC entsandten Mitglieder werden aus den Funktionsbesetzungen des jeweiligen Ministeriums abgeleitet. Bei diesen Funktionsbesetzungen sind die jeweils einschlägigen gleichstellungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Von den gewählten Mitgliedern ist eines weiblich und eines männlich. Bei einem Mitglied kommt der Universität Bonn ein Vorschlagsrecht zu. Bei Wiederbestellung des Aufsichtsrats wird angestrebt, der Empfehlung des PCGK zu entsprechen.

- b) Geschäftsleitung, 3.1.3 PCGK: Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

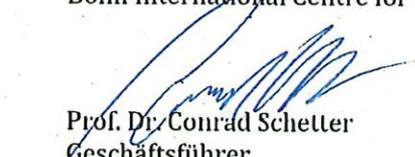
Mit dem Weggang des kaufmännischen Geschäftsführers zum 31. Dezember 2020 wurden die Managementstrukturen des BICC auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags neu geregelt. Die kaufmännische Geschäftsführung wurde eingespart. Der wissenschaftliche Direktor wurde zum alleinigen Geschäftsführer. So hat das BICC seit dem 1. Januar 2021 nur noch einen Geschäftsführer, der in Personalunion auch Direktor des Institutes ist. Gleichzeitig wurde das Management des BICC auf eine breitere Basis gestellt, indem vier Leitungsstellen eingerichtet wurden (s. c).

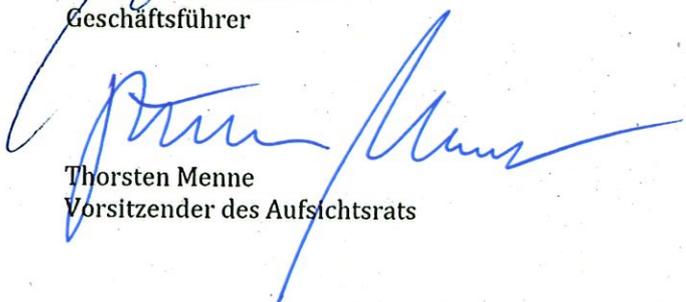
- c) Personen in Führungsfunktionen, 3.3.4 PCGK: Die Geschäftsleitung soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Zum 01. Januar 2021 wurde das Management des BICC auf eine breitere Basis gestellt, indem vier Leitungsstellen eingerichtet wurden:

- Leitung Forschung (m)
- Leitung Beratung und wissenschaftlicher Transfer (m)
- Leitung Forschungsinfrastruktur und Daten (m)
- Leitung Finanzen und Administration (w)

Bonn, 08.08.2022
Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC) gGmbH


Prof. Dr. Conrad Scheller
Geschäftsführer


Thorsten Menne
Vorsitzender des Aufsichtsrats